

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

20.6.1849 (No. 33)

Karlsruher Zeitung.

Organ der provisorischen Regierung.

Mittwoch, 20. Juni.

N. 33.

1849.

Voranzahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr. Einrückungsgebühr: die gesaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs Straße Nr. 14, wofür auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. Für Frankreich, Spanien, und die überseeischen Länder: G. A. Alexandre, 23, Brangasse in Straßburg, und 23, Rue Notre Dame de Nazareth, in Paris. Für England: J. J. Ewer & Comp., 72, Newgate Street, London.

Amtlicher Theil.

Im Namen des Volkes in Baden die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt.

Dem Bürger Reichstags-Abgeordneten Schlössel wird hiermit die Vollmacht erteilt, daß er in der Eigenschaft als Oberkriegscommissar aus allen Gemeinden des badischen Landes die für die Heeresarmee nöthigen Lebensmittel, so wie Pferde requiriren kann.

Allen seinen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, und es haben sämtliche Civil- und Militärbehörden auf ihre Verantwortlichkeit hin dem Bürger Schlössel an die Hand zu gehen.

Heidelberg, den 16. Juni 1849.

Für die provisorische Regierung:
(32.) Gwegg.

Das Obercommando der badischen und rheinpfälzischen Armee.

Hauptquartier Heidelberg, 16. Juni 1849.

An den Oberkriegscommissar Bürger Schlössel.

V o l l m a c h t.

Sie erhalten hiermit als Oberkriegscommissar den strengsten Befehl und die unbedingteste Vollmacht, Alles für die Bewaffnung, Bekleidung, den Sold und Lebensunterhalt der badischen und rheinpfälzischen Truppen Erforderliche auf dem schnellsten und gezeigtesten Wege herbeizuschaffen.

Alle Kreis- und Localbehörden, was immer für Namens, haben Ihren Befehlen unbedingte Folge zu leisten, widrigenfalls haben Sie das Recht, die bewaffnete Macht zu requiriren und die Saumliegen oder Widerstehenden alsogleich dem Kriegsgericht zu überliefern.

Sie sind für die Ausführung Ihres Auftrags um so mehr verantwortlich, als jedes kriegführende Land ohnehin im Belagerungszustande sich befindet, und dem Kriegsgefesse untersteht.

Der Obergeneral der badischen und rheinpfälzischen Armee.
Ludwig Mieroslawski.

○ Karlsruhe, 19. Juni.

Wir haben gestern nachgewiesen, daß das sogenannte Recht der Fürsten auf ihre Throne und auf ihre Länder und Völker kein Recht, sondern nur eine durch rohe Gewalt aufrecht erhaltene Anmaßung ist. Die Hauptstütze dieser Gewalt ist das stehende Heer, mit dem man von jeher jeden Versuch des Volkes, sich der aufgedrungenen Gewalt zu entledigen, zu erwidern wußte. Bisher benützte man noch andere Mittel, fügte zu dem materiellen Druck noch den geistigen, indem man das Volk einerseits zu verblenden, andererseits durch allerlei landesväterliche Täuschungen, Betrügereien und Taschenspielerkünste zu verblenden suchte. Allein, damit ist es aus; die Fürsten wissen recht gut, daß sie mit diesen Mitteln nichts mehr ausrichten, wenn sie sie auch schon nicht ganz aufgeben, und sehen jetzt ihre einzige und letzte Rettung in den Bajonetten und Kartätschen, und den dieselben in Bewegung setzenden Soldaten.

Da nun aber auch diese bereits in allen deutschen Ländern anfangen, ihre Stellung als Bürger zu begründen, und sich weigern, zur Unterdrückung ihrer Brüder mitzuwirken, oder gar wie in Baden und zum Theile in Baiern sich zum Kampf für die Freiheit erheben, so schwindet auch diese letzte Stütze der Tyrannei; diese sucht nun allerhand Mittel hervor, das Heer „im schuldigen Gehorsam, in der alten Treue und bei dem geschworenen Fahnenreide“ zu erhalten, wobei namentlich auf die Heiligkeit des letztern ein großes Gewicht gelegt wird.

Prüfen wir heute einmal das angebliche Recht der Fürsten auf den Gehorsam der Soldaten und die Verbindlichkeit des von diesen geleisteten Soldateneides.

Der Soldat geht — mit wenigen seltenen Ausnahmefällen — nicht freiwillig zum Militär; in Folge des barbarischen Unterdrückungssystems wird er auf Grund einer zur Aufrechterhaltung der angemessenen Macht nothwendigen Maßregel, Geßes genannt, gezwungen, unter die Waffen zu treten. Er wird gegen seinen Willen gepreßt, und Jeder, dem es gelingt, sich vom Militärdienst frei zu machen, sieht das für ein großes Glück an. Von seinem Eintritt an beginnt die Dressur der Recruten, die sich auf folgende Hauptpunkte richtet: Brechung des eigenen Willens — Verachtung Aller, die nicht Soldaten sind, also seiner selbst, so lange er nicht durch und durch Soldat geworden, und eine Erwägung des Vorurtheils, als stehe der Soldat zu dem Regenten in andern Verhältnissen, als die übrigen Bürger, als genieße er besondere Wohlthaten (!) von ihm. „Du verfluchter Lumpenhund bist nicht werth, daß du des Königs (Großherzogs) Brod frisst“, oder „daß du des Königs Noth trügst“, dies sind die Worte, die ihm von seinen Vorgesetzten bei jedem kleinen Fehler zugerufen werden. Sie sind charakteristisch. Der Soldat soll sich in den blinden Wahn hineinleben, der Fürst ernähre ihn, besolde ihn, erhalte ihn, während es doch keinem Regenten einfällt, aus seinen Mitteln, d. h. aus der ihm bewilligten Civilliste oder den zur Erhaltung des fürstlichen Hofstaates ausgelegten Geldern etwas für die Soldaten aufzuwenden, es sey denn, daß einmal ein Paar Faß Wein oder Bier spendirt würden, um den Soldaten zu Gewaltthaten gegen seine Brüder und Väter anzuspornen.

Der Soldat wird gekleidet, genährt und unterhalten aus den Mitteln des Landes, d. h. aus den schweren Summen, die der Steuerpflichtige, vor Allen der Bauer, der Gewerbetreibende, aus deren Kreisen ja der Soldat meistens hervorgeht, von dem bezahlen muß, was er mit saurem Schweiß verdient, und wozu seine Väter und seine Brüder ebenfalls das Ihrige beitragen, so gut wie er selbst dazu steuern muß, wenn er einstweilen in den Civilstand zurücktritt. Nicht des Königs Brod ist, nicht des Königs Noth trägt der Soldat, ihn bekleidet, ihn ernährt und unterhält der Schweiß seiner Brüder und Väter, und wozu? um dem Regenten als Spielwerk in schöner Herabwürdigung zu dienen, und um in unseliger Verblendung seine Brüder und Väter knechten zu helfen.

Und damit er dies Alles thut, wird er zum blinden Gehorsam gegen seinen Obren und gegen den Regenten durch einen Eid verpflichtet, dessen Ablegung das erste Stück dieses blinden Gehorsams ist. Wird er aber gefragt, ob er den Eid leisten will? o nein! Der Bauernbursh muß sich stellen, muß eintreten, wenn er ausgehoben wird, muß exerciren und muß zuletzt auch schwören, und weil das geknechtete Volk an das „Muß“ so sehr gewöhnt ist, thut er das Alles gedankenlos, eben weil er muß. Weigerte er den Eid, so würde er von vorn herein als ein Widerspenstiger gegen das „Geßes“ behandelt, bestraft, und so lange mißhandelt, bis er zahm geworden, doch noch zu dessen Leistung sich verstände.

Fragen wir, welches Recht hat der Fürst zu so unmenschlicher Behandlung, so ist die Antwort wieder: „gar keins.“ Denn wenn er überhaupt kein Recht zum Regieren hat, so hat er auch keines zu den einzelnen Regierungshandlungen, kein Recht zu diesem Zwange.

Zur Beurtheilung der Heiligkeit des Fahnenreides stellen sich mir folgende Gesichtspunkte heraus: 1) er ist ein gezwungener Eid; 2) er beruht auf Täuschung und Betrug auf Seite Desjenigen, dem er geleistet wird; 3) er verpflichtet zu einem Verbrechen.

Ein altes deutsches Sprichwort sagt: Gezwungener Eid ist Gott leid; und bestätigt damit den Satz, daß ein solcher Schwur nicht verpflichtend könne. Niemanden wird es einfallen, Denjenigen des Meineids zu beschuldigen, der mit Bedrohung seines Lebens gezwungen war, die Geheimhaltung eines Attentats auf die Fürsten eidlich zu versprechen, und der als „guter Unterthan“ das Attentat anzeigt. Eben so wenig darf auch der Fürst Den des Meineides anklagen, den er zwang, ihm einen entwürdigenden Gehorsam zu leisten, und der sich diesem Zwang entzieht.

Aber nicht bloß durch Zwang, auch durch Lug und Trug wird den Soldaten der Eid entlockt; da nicht nur das ganze Regierungssystem auf der Lüge vom Rechte des Regenten beruht, sondern ganz besonders dem Soldaten vorgelesen wird, er sey ganz besonders zum Dienst des Landesherrn verpflichtet, sei etwas Anderes, als der Bürger, und sei nur zum Schutz des Fürsten da. Das Volk und das Vaterland soll der Soldat schützen, aber nicht diese Fürstenbrut!

Ein Versprechen aber, und sei es ein eidliches, das auf einer Täuschung beruht, der es gab, auf einen Betrug Deßen, der es abnahm, beruht, hat nun und nimmermehr verbindliche Kraft, ist ein für allemal von Anfang an null und nichtig; und selbst unser hölzernes und steifes Juristenrecht erkennt an, daß ein Versprechen, das an und für sich nicht bindend sei, dadurch nicht bindend werde, daß es mit einem Eide bekräftigt wurde.

Endlich aber enthält der äußere Eid die Verpflichtung zu einem Verbrechen. Oder soll es kein Verbrechen sein, ein mit Gewalt und Arglist unterdrücktes, geknechtetes, ausgelegtes und verblumtes Volk durch Anwendung einer Gewalt in diesem elenden Zustand der Sklaverei zu erhalten, und sei es durch die Ermordung des eigenen Vaters und des eigenen Bruders? Kann es ein größeres Verbrechen geben, als das Verbrechen an der gesamten Menschheit, ihren Entwicklungsgang aufhalten zu wollen, als Werkzeug der niedrigsten Selbstsucht?

Niemand aber wird daran zweifeln, daß Der, welcher in gutem Glauben sich zu einer Handlung verpflichtet, die ein Verbrechen enthält, diese Verpflichtung nicht sofort aufzuheben die Pflicht habe, sobald er sich überzeugt, daß die Erfüllung zum Verbrechen führe.

Sonach kann der geleistete Fahnenreide kein Hinderniß für den braven, vaterlandsliebenden Soldaten sein, die Fahne des fürstlichen Räubers zu verlassen und sich mit seinen Brüdern zusammen zu schaaren zum heiligen Kampf für die Freiheit, die Gerechtigkeit und für das Wohl des Volkes und der gesamten Menschheit.

Wohlauß denn, deutsche Soldaten, deutsche Brüder, zeigt, daß Ihr deutsche Männer seid und laßt Euch nicht durch jene heuchlerischen Ergüsse Eurer Tyrannen über die sogenannte Heiligkeit des Euch abgezwungenen Fahnenreides, dessen wahre Bedeutung ihr erst jetzt erkanntet, abhalten, zu thun, was Eure Schuldigkeit ist, — statt gegen uns, mit uns zu kämpfen gegen die Tyrannei!

Wohlauß denn, deutsche Soldaten, deutsche Brüder, zeigt, daß Ihr deutsche Männer seid und laßt Euch nicht durch jene heuchlerischen Ergüsse Eurer Tyrannen über die sogenannte Heiligkeit des Euch abgezwungenen Fahnenreides, dessen wahre Bedeutung ihr erst jetzt erkanntet, abhalten, zu thun, was Eure Schuldigkeit ist, — statt gegen uns, mit uns zu kämpfen gegen die Tyrannei!

Deutschland.

K.S. Karlsruhe, 18. Juni. (Schluß der neunten Sitzung.) Der Abg. Bürger Heunisch erstattet nun Bericht über den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an die provisorische Regierung in Baden, vom 13. Juni 1849, die Ausstellung eines Reichsheeres betreffend.

Schlatter glaubt, daß in dieser Sache die Versammlung nur ihre Ansicht aussprechen könne, das Andere aber müsse und solle man der provisorischen Regierung überlassen. Was die Durchführung eines Reichsheeres betreffe, so habe er gar nichts dagegen einzuwenden, und es verstehe sich so zu sagen von selbst, daß die badische Regierung auch ihre Truppen zur Verfügung stelle; aber vor der Hand frage er einmal, welche Regierungen es denn seien, die sich für die Reichsverfassung erklärt haben; keine, wie die Regierungen von Baden und der Pfalz. Die Regierung in Württemberg hat bis jetzt die Reichsregentschaft nicht anerkannt, und es ist demnach sehr bedenklich, die württembergischen Truppen als Reichstruppen in die Festung Rastatt einziehen zu lassen.

Auch hat man von Seiten der Reichsregentschaft bei der württembergischen Regierung angefragt wegen der Wahl eines Reichsgenerals, warum ist unsere Regierung nicht deshalb ebenfalls befragt worden? Ich stimme dafür, daß der Bericht der Commission der provisorischen Regierung zur Verächtlichung übergeben wird.

Mordes: Ich kann nicht einsehen, daß wir hier in diesem Saale uns nicht über die wichtigsten Verhältnisse sollten aussprechen dürfen. Wir haben bewiesen, daß wir gegen die rebellischen Fürsten das Panier erhoben, wir haben erhoben das Panier der Freiheit, wir haben erhoben zu unserem Panier die Reichsverfassung, und wir haben bewiesen, daß wir, wenn wir siegen, auch über dasselbe hinausgehen.

Die Reichsversammlung und die Reichsregentschaft haben an demselben Panier festgehalten, und die constituirende Versammlung wird auch daran festhalten. Wir müssen bestimmt erklären, daß wir uns der Reichsregentschaft unterwerfen, damit man uns nicht wieder den Vorwurf machen kann, die Bewegung sei keine deutsche gewesen. Auch glaube ich nicht, daß wir das Recht haben, der Reichsregentschaft zu erklären, daß wir ihr keine Folge leisten. Ob andere sich vor uns erklärt haben, daß andere Bruderstämme der Sache noch nicht beigetreten sind, das kann auf uns keinen Einfluß ausüben.

Stay: Mir entspricht der Commissionsbericht nicht. Wir müssen uns klar werden, in welchem Verhältnis wir zur Reichsregentschaft stehen. Die Erfahrungen des verflohenen Jahres erfordern, daß wir andere Konsequenzen ziehen aus unserer am 13. Mai begonnenen Revolution, und daß wir nur ein Ziel vor Augen haben können, nämlich die socialdemocratiche Republik. Die Reichsverfassung kann nicht unser Ziel sein, denn die Reichsverfassung ist eine constitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlstand des Volkes. Die revolutionäre Bewegung in Baden kann nicht bloß den Zweck haben, die Reichsverfassung durchzuführen, die Bewegung ist aus dem Bewußtsein des Volkes entsprossen. Der Drang nach Freiheit war es, und nicht das papierne Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. Wir stehen dem Absolutismus entgegen, und der Löwe der Revolution muß ihn verschlingen. Gehen sie also über die Reichsverfassung zur Tagesordnung über, und steuern sie nach dem Ziele — der deutschen Republik, los. Wenn die Reichsverfassung in ganz Deutschland durchgeführt wird, so hat der Absolutismus gesiegt. Darum müssen wir über die Reichsverfassung hinaus gehen. — Was nun die Verfügung der Reichsregentschaft über unser Heer betrifft, so muß ich vor Allem nach dem Zweck fragen; wenn wir unsere Bajonette, wenn wir die Armee des badischen Volkes der Reichsregentschaft bloß zur Durchführung der Reichsverfassung zur Verfügung stellen sollen, so kann ich mich nicht dafür erklären. — Hätte die Reichsregentschaft es ausgesprochen, daß sie die Reichsverfassung für suspendirt erklärt, dann würde ich sogleich meine Zustimmung dazu geben. — Bürger! Ich frage Sie, repräsentirt denn die Reichsregentschaft in Stuttgart die Revolution? Ich glaube Dies nicht. Bürger! es wäre schlimm genug, wenn die Revolution keinen bessern Stützpunkt hätte, als die Reichsregentschaft in Stuttgart. Der Stützpunkt der Revolution ist hier in Karlsruhe, unsere provisorische Regierung ist die Trägerin der Revolution; denn wir bleiben nicht bei der Reichsverfassung stehen, wir gehen weiter, weil wir das

wahre Glück des Volkes wollen. — Wenn die Reichsregentschaft sich in den Schooß des badischen Volks begibt und sich an die Spitze der deutschen Revolution stellt, und verspricht, daß ihr Ziel die demokratisch-socialen Republik ist, dann stelle ich ihr Alles, was ich habe, zur Verfügung.

Ich stelle folgende Anträge:

1) Die constituirende Versammlung geht über das Schreiben der Reichsregentschaft an die provisorische Regierung, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend, zur Tagesordnung über.

2) Die Reichsregentschaft möge sich zu uns begeben, um die Fäden der Revolution in die Hand zu nehmen.

Glaser: Die Versammlung muß sich klar werden, was sie will, ob ihr Ziel die Durchführung der Reichsverfassung oder die Republik ist.

Reich ist vollkommen mit Stay einverstanden. Die Reichsverfassung sei ein System der Lüge; für den Commissionsantrag ist er nicht. Wir hätten uns durch die Diktatur nicht die Hände binden lassen sollen, und dürfen ihr nicht Alles überlassen, denn wir sind dafür da, wenn sie von der Bahn des Rechts abgeht, sie wieder auf die rechte Bahn zu bringen. Er schließt sich dem ersten Antrag von Stay an, nicht aber dem zweiten; will auch, daß die Stuttgarter Herren in Stuttgart bleiben, damit sie nicht hier verderben, was wir gut gemacht haben.

Peter bemerkt dem Abg. Glaser, daß Republik und Reichsverfassung keine Gegensätze seien, die Reichsverfassung hindere uns nicht, die Republik durchzuführen; er ist für den Commissionsantrag, da er es für gefährlich hält, sich nicht der Regentschaft des Reichs zu unterziehen.

Mördes: Wenn der Bürger Stay ein Ziel festgesetzt hat über der Reichsverfassung, so bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Ich bin auch der Ansicht, daß die Fürsten vernichtet werden müssen, aber ich muß dem Abg. Stay erwidern, daß auch der Zweck der Revolution nicht der war, daß wir allein handeln wollten; allein können wir nicht zum Siege gelangen, die übrigen Stämme müssen mit uns gehen, und wenn auch die andern vor der Hand nicht weiter gehen wollen, als bis zur Durchführung der Reichsverfassung, so müssen wir uns dennoch fest an sie anklammern. Ich bin auch darin nicht damit einverstanden, daß die Reichsregentschaft nicht die Trägerin der Revolution sey; sie hat den rebellischen Fürsten den Krieg dadurch erklärt, daß sie verlangte die Durchführung der Reichsverfassung. — Wenn wir die Reichsverfassung fallen lassen, dann sind wir verloren; wir müssen ein geselliges Fundament haben, der Deutsche ist gewohnt, auf einem geselligen Boden zu stehen, darum führen wir ihn in den Kampf für die Reichsverfassung; ein neues Parlament wird das Weitere beraten. Ich will, daß die Versammlung erklärt: wir stellen das badische Heer zur Verfügung der Reichsregentschaft. Wenn der Abg. Stay sagt, er erkenne die Reichsregentschaft nicht an, dann hätte er auch consequenter Weise in seinem zweiten Antrage sie nicht einladen dürfen, zu uns zu kommen.

Augenstein will bei der Reichsverfassung stehen bleiben und das Andere spätern Zeiten überlassen. Weiter zu gehen fehlt es uns an der Gewalt.

Schlatter spricht nochmals für den Commissionsantrag; wir haben der Regierung die Gewalt in die Hände gegeben, und wenn sie sie mißbraucht, so haben wir die Gewalt, sie abzusetzen. Vorherhand aber lassen wir ihr, was wir ihr übergeben haben.

Lehbach: Wenn man den Commissionsbericht genau liest, dann kommt man zu dem, was der Abg. Stay beantragt hat. Wir haben durch die Annahme des Commissionsantrags einen Weg zur Vereinigung mit der Nationalversammlung, die alsdann aufzutreten und sich an die Spitze stellen wird, nur das durchzuführen, was wir wollen.

Yelissier schließt sich dem von Mördes Gesagten an und stimmt für den Antrag der Commission.

Thiedemann: Die Reichsregentschaft hat für uns noch nichts gethan, darum sehe ich auch gar nicht, daß wir Etwas für sie thun sollen. Hat sie einmal Truppen, dann wollen wir ihr auch die unfrigen zur Verfügung stellen. Ich bin für einfache Tagesordnung.

Hummel stimmt für den Antrag von Stay. Er will durchaus nicht der Reichsregentschaft die Truppen zur Verfügung gestellt wissen. Gegen Mördes bemerkt er, das Volk sei nicht so begeistert für die Reichsverfassung, wie Mördes sich ausgesprochen.

Stay: Wenn er einen Fehler gemacht habe, so bekenne er es gerne; er nehme nun den zweiten Antrag zurück. Er bemerkt ferner gegen Mördes, daß er nicht auf dem Boden der Theorie wie er stehe, sondern auf dem des Dreinschlagens. Wenn Mördes anführe, wir ständen allein, wenn wir die Republik proclamirten, so sei dies eben wieder die alte abgedroschene Phrase. Wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, was Republik ist, dann wird es gewiß nicht länger dagegen sein. Gegen Augenstein bemerkt er: wir haben uns die Gewalt zugetraut, gegen den Absolutismus aufzusteigen, um ihn zu bestigen, und so müssen wir uns auch zutrauen, zu machen, was wir wollen, wenn wir gesiegt haben.

Mördes freut sich, daß der Abg. Stay consequent geworden ist. Wenn Stay die rothe Farbe als Praxis ausgibt, so hätte ich von ihm erwartet, daß er verlangt, man möge einen Commissär an die Reichsregentschaft abschicken. Der Abg. Stay wirft alle Mittel, die uns die andern Stämme an die Hand geben, bei Seite; — ich behaupte, daß man Thatfachen nicht hinweg theoretisiren kann, das Volk will eben einmal die Reichsverfassung und spricht sich überall für dieselbe aus; wir wollen ruhig weiter arbeiten, um zum Siege zu gelangen; ich möchte keinen Zwischendamm zwischen einer jetzigen Niederlage und einem spätern Siege.

Lehbach bemerkt, daß man die Diktatur nicht so oft angreifen soll.

Heunisch als Berichterstatter ist selbst Anhänger der demokratisch-socialen Republik, aber er glaubt, daß das gemeine Volk noch davor zurückbebe, weil es darunter ein Schreckbild verleihe. Die große Masse und das Militär

überall haben laut erklärt, daß sie nur für die Durchführung der Reichsverfassung kämpften, und es dürfte hier am Plage sein, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen. In der Offenburger Landesversammlung haben wir die Reichsverfassung an die Spitze gestellt; der Landesauschuß hat in seinen Proklamationen die Durchführung der Reichsverfassung, die provisorische Regierung hat dasselbe ausgesprochen; es kann also nicht davon die Rede sein, hier zu erklären: wir wollen die Reichsverfassung nicht. Dies ist auch in dem Commissionsbericht ausgesprochen. Der Feind steht an der Gränze unseres Landes, und hat sie an manchen Orten überschritten, es wäre also ein Verrath an der Sache des Volkes, das Heer jetzt noch einer andern Gewalt unterzuordnen; aus diesem Grunde hat auch Ihre Commission hervorgehoben, daß es jetzt eine Unmöglichkeit sei, das badische Heer der Reichsregentschaft unterzuordnen. Die Festung Rastatt muß in den Händen derjenigen Truppen bleiben, welche noch Reichstruppen sind, und das sind die badischen und die Pfälzer, da das deutsche Reich auf Baden und die Pfalz zusammengeschnitten ist. — Die Diktatur soll nicht widerrufen und gelähmt, vielmehr der Regierung überlassen werden, die nöthigen Anordnungen, welche sie für gut findet, zu treffen. Die Frage, ob Republik ob Monarchie, gehört übrigens gar nicht hierher; darüber zu sprechen, wird sich die Gelegenheit bei der Berathung der Verfassung darbieten.

Mördes zieht in Folge der von dem Berichterstatter gegebenen Aufklärungen seinen Antrag zurück.

Der Antrag von Stay wird mit 33 gegen 17 Stimmen abgelehnt, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Der Antrag der Commission auf Druck des Berichts und Verweisung in die Abtheilungen wird von der Versammlung angenommen.

Heunisch erstattet Bericht der Commission über den Antrag Au's, Eingangszoll auf Blousentuch betreffend; — der Antrag auf Druck und Verweisung des Berichts in die Abtheilungen wird angenommen.

Reich stellt folgende Anfrage an den Minister des Innern: Sind mit Bezug auf meine frühere Interpellation gegen das Ansammeln und Verharren der Gensdarmarie in hiesiger Stadt Schritte gethan?

Mördes: Die Disposition über die Gensdarmarie steht dem Kriegsministerium zu; indes hat bereits ein Mitglied der provisorischen Regierung auf die erste Interpellation geantwortet. Ferner müssen die Interpellationen zuerst durch das Präsidium des Hauses dem Minister des Innern zur Kenntnissnahme übergeben werden.

Reich bemerkt: Die Gensdarmarie gehöre nur in militärischer Hinsicht unter das Kriegsministerium; ferner sei die Interpellation jetzt eine andere, da die Unterjochung schon zugesagt worden sei; im Uebrigen erjucht er, auf Mördes desfallsigen Bemerkungen, denselben, in einer der nächsten Sitzungen seine Antwort zu erteilen. Diese Interpellation wird auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Schlatter stellt der Abg. Danjer den Antrag, die Stay'sche Interpellation in geheimer Sitzung zu behandeln und zwar heute Nachmittag. — Der Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt; von andern wird widersprochen; zuletzt aber die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt. Nächste Sitzung morgen.

Dum Protokoll der 10. Sitzung der verfassunggebenden Versammlung Gaden.

Bei Berlesung der Namensliste fehlten am 19. Juni:

Berger, abwesend. Brentano in Geschäften. Christ unentschuldig. Damm mit Urlaub. Fidler im Verhaft. Frey kam später. Gegg in Geschäften. Halter ohne Urlaub. Heder auf der See. Hoff unentschuldig. Jungmann mit Urlaub. Kreutzer unentschuldig. Kreglinger mit Urlaub. Maier unentschuldig. Mördes kam sogleich. Richter mit Urlaub. Ritter ohne Urlaub. Roder ohne Urlaub. Weil ohne Urlaub. Werner in Geschäften. Zimmermann wird unter verdächtigen Umständen vermisst.

○ Karlsruhe, 19. Juni. In Folge des Planes, welchen der General Mieroslawski für seine militärischen Operationen entworfen hat, ist die Pfalz ausgegeben worden, und hat sich das pfälzische Heer mit dem badischen vereinigt. Gestern kam ein Theil desselben, gegen 8000 Mann, größtentheils vortrefflich bewaffnet und ausgerüstet und von dem besten Geist besetzt, hier durch; die Zahl der wenigen darunter befindlichen Sensenmänner mag eben 100 — 150 betragen. Ein anderer Theil der pfälzischen Truppen, ebenfalls einige Tausend Mann stark, mit einigen zwanzig Geschützen, ist am diesseitigen Rheinufer aufgestellt, wohin auch die hier durchgekommenen bestimmt sind.

Aus diesem Plan erklärt sich auch, warum dem Fortschreiten der Preußen in der Pfalz kein ernstlicher Widerstand bis auf einige Scharmügel, wovon eines bei Bellheim und eines im Annweiler Thal zu bemerken ist, entgegengesetzt wurde.

Wohl mag es ein schmerzliches Gefühl erregen, die schöne Pfalz, wo so viel deutscher Sinn, so viele Begeisterung für die Freiheit herrscht, den Banden mord- und raubgieriger Soldaten des übermüthigen Preußenkönigs Preis gegeben zu wissen. Allein der Krieg fordert seine Opfer, und diejenigen, die den Krieg wollen der Güter wegen, die sie mit ihm erringen oder verteidigen wollen, müssen auch bereit sein, das schwerste Opfer zu bringen. Ist doch kein Opfer zu groß und zu schwer für die Freiheit. Bedenken wir, daß auch die Ungarn den gesegneten Strich ihres Landes sammt ihrer Hauptstadt einem Feinde preisgaben, der an Brutalität — dessen sind wir zur Ehre der deutschen Gestirne überzeugt, an der wir auch bei unsern entarteten Brüdern im preussischen Heere nicht völlig verzweifeln — den unfrigen weit überbot, und geben wir uns der Zuversicht hin, daß unfriger waderer Mieroslawski sich um die Freiheit Deutschlands eben so glänzende Verdienste erwerben wird, als seine Landsleute Dembinski und Bem um die Freiheit Ungarns.

Der Schwäbische Merkur stellt sich die Aufgabe, Lügen

unter dem Volk zu verbreiten. Dahin gehört das Entweichen des stellvertretenden Kriegsministers Meyerhofer am 17. Mittags 11 1/2 Uhr, während er noch am 19. Abends hier überall gesehen wurde; die Weigerung der hiesigen Bürgerwehr, zwei Kanonen nach Knielingen abgehen zu lassen, welche, da die Bürgerwehr zum zweiten Aufgebot gerufen durch Freiwillige, die sich nach geschener Aufforderung melbten, nach Knielingen gebracht wurden; und die Absicht der provisorischen Regierung, sich über Freiburg in die Schweiz zu begeben.

Hier in Karlsruhe weiß Jedermann das Gegenheil; unserer auswärtigen Leser willen erklären wir die betreffende Correspondenz aus Karlsruhe in jenem Blatte für nichts als Lügen, und deren Verfasser für einen nichtswürdigen Verräther.

Das „starke Schießen“, das jenem Blatte zufolge am 17. hier „vom Rhein her“ gehört worden sein soll, hatte seinen Ursprung in einer Schießübung unserer Artillerie in der Nähe von Gottesaue.

„Vom Kriegsschauplatz. Kaum vermag ich Ihnen das Gefühl der tiefen Empörung zu schildern, das uns bei den täglich eintreffenden Nachrichten von den Gräueln durchdringt, welche die zum Theil durch die fahnenflüchtigen badischen Offiziere aufgeheizten hessischen, meissenburgischen u. Kriegsknechte an unsern Kameraden, die ihnen in die Hände fallen, verüben. Schwerverwundet, die sich nicht weiter zu schleppen vermochten, wurden von den Unmenschen geplündert, und nachdem man ihnen die Kleider vom Leib gerissen, oft mit mehreren Schüssen und Stichen grausam ermordet. In Großschafen wurden Bürgerwehrmänner, die sich nicht einmal am Kampfe betheiligte, sondern nur Wachdienste gethan hatten, von hessischen Soldaten aus Häusern und Kellern hervorgezogen und wehrlos niedergemacht. — Fast Unglaubliches aber hören wir von der Brutalität der preussischen Soldateska.

Daß eine Anzahl gefangener Studenten und Turner im Annweiler Thal von diesen Nordknechten des gottbegnadeten Berliner Czaren auf der Stelle niedergemetzelt wurden, wird uns von rheinbairischen Wehrmännern als Augenzeugen auf das bestimmteste versichert. In Ludwigshafen fielen ihnen 25 bis 30 Männer von der Flüchtlingslegion in die Hände; daß dieselben ermordet wurden, ist gewiß; was aber über den Hergang berichtet wird, ist so schrecklich, so ungeheuer, daß wir uns so lange als möglich noch sträuben, daran zu glauben, und es lieber zur Zeit noch als unverbürgtes Gerücht hinstellen, daß die Gefangenen sämmtlich mit Stricken aneinander gebunden und so von den preussischen Heerführern nach und nach abgeschlachtet worden wären. Ein alter Mann mit grauen Haaren, der Hausknecht in einem Gasthof war, wurde niedergehauen, weil er — eine Blouse trug.

Den Grimm, die Wuth unserer Wehrmänner, die bisher die ihrerseits gemachten Gefangenen mit der größten Schonung behandelten und ihnen jede Erleichterung gewährten, können Sie sich denken. Wohl Mancher mag sich im Stillen gelobt haben, fortan keinen Pardonn mehr zu geben, sondern die Südlinge des Tyrannenheeres, deren er mächtig wird, als Das zu behandeln, als was sie sich gegen unsere unglücklichen Brüder zeigten: als wüthende Bestien, die zu vertilgen Bürgerpflicht ist.

Hoffen wir noch, daß die Greuel eines allgemeinen Vernichtungskampfes zwischen Deutschen und Deutschen den Boden unseres Vaterlandes nicht schänden mögen, und möge unser waderes Volksober so lange als möglich die Milde und Menschlichkeit beobachten, welche dem Kämpfer für Freiheit und Humanität ziemt. Unsere Gegner aber mögen ihrerseits bedenken, daß auch die Großmuth ihre Gränzen haben muß; — und daß Repressalien nicht ferner zu umgehen sind, sobald das Gesetz der Selbsterhaltung sie gebietet.

Wie wir hören, ist bereits ein offenes Schreiben an die feindlichen Truppenkommandanten von unserm Obergeneral Mieroslawski erlassen worden, des Inhalts, daß, wenn die gegen die Unfrigen verübten Mißhandlungen sich noch einmal wiederholten, sofort alle in unserer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen erschossen werden würden, und worin es zugleich dem Feinde anheim gestellt wird, einen Offizier in unser Lager zu senden, um sich von der humanen Behandlung zu überzeugen, welche wir bis jetzt allen unsern Gefangenen ohne Unterschied angedeihen ließen.

An die hessischen Soldaten haben unsere in Heidelberg stehenden Kameraden folgende Ansprache gerichtet:

„Mit tiefster Entrüstung haben wir gesehen, daß mehrere von unsern Kameraden von Euch aufs furchtbare mißhandelt, ausgeplündert, und selbst nach ihrer Gefangennahme getödtet worden sind. Wir unsererseits haben die Hesse, welche in unsere Hände fielen, als Brüder aufgenommen; haben für ihre Bedürfnisse Sorge getragen, und uns bemüht, ihr Loos zu mildern. Allein länger können wir die an unsern Brüdern verübten Grausamkeiten nicht dulden. Wir wissen, daß es die landesflüchtigen und treubruchigen badischen Offiziere sind, welche Euch, hessische Soldaten! zur Wuth und zum Haß gegen uns entflammen.

Last Euch nicht verführen. Grausamkeit schändet den Krieger, am meisten, wenn sie verübt wird im Kampfe mit den Söhnen eines und desselben Landes. Darum rufen wir Euch zu: Höret auf, den Krieg gegen uns mit Schandthaten zu befehlen! Es würde uns schmerzlicher sein von Euch gezwungen zu werden, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. — Das Vaterland aber wird richten zwischen uns, den Vertheidigern der Freiheit, und Euch, den Kämpfern für Fürstenthümer.

Heidelberg, den 18. Juni 1849.

Die Soldaten des Freiheitsheeres.“

Hoffen wir, daß diese Ansprachen nicht fruchtlos bleiben. Bis jetzt haben die in unsere Hände gefallenen feindlichen Offiziere und Soldaten sich in keiner Weise über die ihnen gedundene Begegnung zu beklagen gehabt, vielmehr sich sogar mit einer Art von Verwunderung über die rückfichtsvolle Behandlung ausgesprochen, die sie von unserer Seite erfahren. Möge uns die schmerzliche Nothwendigkeit erspart

weihen... 17. ds hier... lassen... gebort... derung... Absicht... in die... entheit... reffende... nicht... urdigen... am 17... e seinen... in der... en das... bei den... durch... gen ba... chen z... Hinde... weiter... n ge... n Seite... raufam... nner... n nur... en aus... eberge... er De... ner im... adeten... n, wird... en auf... a ihnen... Hinde;... r über... heuer... ran zu... es Ge... Striden... denfern... alter... Hofho... rung... bisher... Scho... hrien... Sitten... ndern... wird... ere un... die zu... n Ver... n den... o möge... Milde... er für... mögen... rängen... ngehen... n feind... l Nie... gegen... l wie... rieg... ugleich... unfer... ung zu... ngenen... elberg... ebrert... hban... nam... essen... mmen;... emäh;... die an... Wab... babb... ! zur... den be... n mit... n wir... thaten... ch ge... en. — Ver... rten... eiben... lichen... ihnen... r sich... fuchs... Seite... spart

keine Sitzung mehr gehalten. Die Abgeordneten bleiben aber noch einige Tage hier, und dem Präsidenten ist es anheim gestellt, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Versammlung wieder zusammentreten wird. Dieser Ort wird Baden sein, wohin dann die Nationalversammlung einlud, da die badische Regierung nöthigen Schutz und Mittel zu Gebote stellen werde.

Das unerhörteste Verbrechen gegen die deutsche Nation ist geschehen! Wir wollen nun sehen, ob die vielen Eide von allen Orten, die Nationalversammlung mit Gut und Blut zu schützen, nur eitel Phrasen waren!

Italien.

† Turin, 12. Juni. Man meldet aus Rom, daß die beiden gefallenen Offiziere Daverio und Masina feierlich beerdigt worden sind. Die Franzosen sollen oft versuchen, die Römer ins freie Feld zu locken; allein Garibaldi ist klug genug, sich immer innerhalb des Geschützfeuers der Stadt zu halten.

Ancona widersteht noch immer den Oesterreichern. Correspondenzen aus Rom vom 6. melden, daß die Jäger von Vincennes dem Corps Manara und dem Corps Garibaldi fürchtbar zugesetzt haben. Hinter den Bäumen versteckt, verfehlten die Tirailleurs selten ihr Ziel. Die Offiziere in ihren rothen Kleibern waren besonders dem mörderischen Feuer derselben ausgesetzt. Von dem 550 Mann starken Bataillon Manara sind 20 Offiziere und 200 Soldaten auf dem Plage geblieben. Garibaldi's Hut wurde von einer Kugel durchlöcheret. Die Nationalversammlung will sich bis auf Austerlitz vertheidigen; von den Wällen bis zu den Barricaden, von den Barricaden bis zu ihrem Pallast und zuletzt in ihrem Sitzungssaal.

* Den neuesten Nachrichten von Rom zufolge hat am 10. ein neuer Angriff der Franzosen auf die Stadt stattgefunden; allein Garibaldi hat nicht nur die Franzosen zurückgeschlagen, sondern auch sie noch 3 Meilen von der Stadt zurückgetrieben; der Kampf dauerte am 11. noch den ganzen Tag über fort.

Frankreich.

† Paris, 16. Juni. Von den demokratischen Journalen ist heute nur die République erschienen. Einige der übrigen erklären, daß sie durch die Verwüstung ihrer Bureaus oder durch die Verhaftung ihrer Redacteurs außer Stand gesetzt sind, vor der Hand wieder zu erscheinen, und geben nähere oder fernere Zeitpunkte an, wo sie wieder ausgegeben werden sollen, vorausgesetzt, daß keine Beschränkungen der Pressefreiheit eintreten werden. — Die Verhaftungen dauern fort; die Zahl derselben beläuft sich auf 5- bis 600. Unter den verhafteten Personen befinden sich Forestier, Oberst der 6. Legion der Nationalgarde, Pascal, Oberlieutenant der 11. Legion, Perrier, Oberlieutenant der 1. Legion des Reichsbildes von Paris, Langlois, Redacteur am Peuple, mehrere bekannte Clubisten, Bevollmächtigte der sozialistischen Ausschüsse, Zöglinge der polytechnischen Schule, Studenten, Nationalgardisten etc. — Der bekannte Physiker Pouillet ist durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. seines Postens als Vorleser des Conservatoire des Arts et Metiers enthoben worden, wahrscheinlich weil er, wie man behauptet, die Flucht Ledru Rollins und seiner Freunde erleichtert hat. Durch ein anderes Dekret von demselben Tage wird eine Compagnie der 5. Legion der Pariser Nationalgarde aufgelöst. Dasselbe ist der gesammten Thierarzneischule von Alfort widerfahren. Das Lokal des demokratischen Vereins der Verfassungsfreunde ist geschlossen, seine Papiere mit Beschlag belegt und mehrere Mitglieder seines Bureaus verhaftet worden. Die Lokale der associirten Köche, Friseurs etc. sind ebenfalls geschlossen worden. Die Untersuchung gegen die verhafteten Repräsentanten, so wie gegen die Unterzeichner der bekannten Manifeste der sozialen Presse, des Studentenausschusses etc. hat begonnen.

Victor Considérant ist, wie versichert wird, verhaftet worden. — Die Regierung hat abermals einen Bericht des Generals Dubinot veröffentlichen lassen. Derselbe ist datirt

Villa Santucci den 7. Juni 1849, und enthält weiter Nichts, als einige Einzelheiten über den Fortschritt der Belagerungsarbeiten. So viel geht aus demselben hervor, daß die Römer überall und fortwährend den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzten. Der General Dubinot will am 4., 5., und 6. Juni nur 6 Tödt und 50 Verwundete verloren haben.

Andererseits schreibt man aus Toulon vom 11. Juni: Die Dampffregatte Amobée, welche Civitavecchia am 9. Juni verlassen hat, ist heute Nacht mit 90 verwundeten Militärs auf unserer Rbede eingetroffen. Das Hospitalsschiff Grégois, welches Civitavecchia zu gleicher Zeit verlassen hat, wird mit 200 Verwundeten jeden Augenblick erwartet. Die Nachrichten aus Rom sind sehr unbestimmt. Nach den Aussagen der Verwundeten dauerte die Belagerung lebhaft fort, allein das Geschütz war fast noch gar nicht gebraucht worden. Die Hitze war außerordentlich groß und drohte die Zahl der Kranken zu vermehren. Ein Hospital von 500 Betten ist zu Civitavecchia errichtet worden.

Im Augenblick der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zählte die französische Armee 12 Regimenter Infanterie und ein Bataillon Jäger zu Fuß, im Ganzen 25 Bataillone; 2 Regimenter Cavallerie, im Ganzen 8 Schwadronen; 5 Batterien Artillerie; 2 Compagnien Pioniere; 2 Train-Compagnien und mehrere Abtheilungen von Krankenwärtern, Gendarmen etc. Die Infanterie-Bataillone sind 800 Mann stark, so daß also die 25 Bataillone 20,000 Mann ausmachen. Die ganze Armee beträgt etwa 25,000 Mann. — Man hat seitdem noch eine Compagnie Pioniere, eine Batterie Artillerie und 30 Chirurgen eingeschifft. — Das prächtige Hospital Saint Mandrier wird in Stand gesetzt, um die in Toulon eintreffenden Verwundeten zu empfangen.

General Lamoricière, der während der entscheidenden Tage von Paris abwesend war, ist wieder hier eingetroffen.

† Paris, 16. Juni. (Nationalversammlung.) Die Nationalversammlung, obwohl noch immer in Permanenz, hält heute keine öffentliche Sitzung. Am 3 Uhr erscheint ein Huissier im Saale, um dies anzukündigen. — Paris ist ruhig. — So eben sieht man eine starke Abtheilung Cuirassire aus den Champs Elysées, wo sie bivouaquiren, hervorsprengen und sich nach dem Innern der Stadt dirigiren. Man glaubt, daß es sich um eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung handelt. — 4 Uhr.

Nachschicht.

K.S. Karlsruhe, 19. Juni. (Vorläufiger Bericht über die zehnte öffentliche Sitzung der konstituirenden Landesversammlung.) Ein Antrag des Abg. Stay, die Versammlung beschließt, die provisorische Regierung habe einen umfassenden Bericht über ihre seit dem 14. Mai ergriffenen Maßregeln in den einzelnen Zweigen der Verwaltung vorzulegen, wird einstimmig angenommen. — Hierauf wird der Bericht des Abg. Kottack zu dem Antrage des Abg. Steinweg, die Unvereinbarkeit der Stelle eines Abgeordneten der Nationalversammlung und der Stelle eines solchen zur hiesigen verfassunggebenden Versammlung betreffend, erörtert. Der Antrag der Commission wurde angenommen. (Morgen der ausführliche Bericht.) Die nächste Sitzung findet Freitag statt.

An die Wähler des III. Wahlbezirks.

Auf die in der Karlsruher Zeitung vom 12. d. M. durch den Abgeordneten und Wahlcommissär Gerwig an uns ergangene Aufforderung erklären wir hiermit, daß wir zu jeder Stunde bereit sind, unser Mandat in die Hände unserer Wähler zurückzugeben, sobald die Majorität derselben mit unserm Wirken nicht mehr zufrieden sein sollte.

Karlsruhe, den 17. Juni 1849.

Au, Hoffmann, Diermann, Abgeordnete.

Der provisorischen Regierung verantwortlicher Redacteur: Paul Römisck.

C.613 [2]2. Raftat.

Bekanntmachung.

Da diejenigen unserer Zöglinge, die sich zur Zeit unter den Waffen im ersten Aufgebote befinden, in feindlicher Weise verführt werden dürfen, so fordern wir diejenigen unter ihnen, die sich um ein Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche darum bis zum 25. laufenden Monats an uns einzureichen. Zu vergeben sind: die 8 altbadischen und das Stipendium Koresanum, dann die katbol. theologischen, die aus der Bruchfaler Armenkassenkasse und die aus dem Zoberger Pastorensfonds, die 3 letzteren für das zweite Semester.

Karlsruhe, den 17. Juni 1849.

Die Expeditionsdirection.
J. A. v. D.
J. J. Schnepper, Prof.

C.637. Karlsruhe.

Anzeige.

An Bürger Dr. Karl Schramm von Langensalza liegen Briefe bei der Redaktion der Karlsruher Zeitung.

C.636. Vodschaft, Amt Sinsheim.

Warnung.

Da sich mein Sohn Johann Bogt von hier von meinem Hause entfernt hat, so warne ich deshalb Jedermann, ihm Geld noch sonst Etwas zu borgen, da ich unter Umständen keine Zahlung für ihn leisten werde.

Vodschaft, Amt Sinsheim, den 16. Juni 1849.

Pächter Vogt.

C.521 [3]3. Gerchsheim.

Zwangsliegenschafts-Versteigerung.

Mittels gantztlicher Versteigerung wird das Gut mit Brauerei der Pugo

Steigerischen Geleute von hier, bestehend in circa 250 Morgen Ackerfeld mit den dazugehörigen Gebäuden, mit dem gerichtlichen Anschlag von 12,514 fl. auf

Donnerstag, den 5. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der enggültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht wird. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenseignissen auszuweisen.

Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, können jedoch auch schon früher bei Unterzeichnetem erfragt werden.

Gerchsheim, den 5. Juni 1849.

Bürgermeisteramt.
Engert.

C.630 [2]1. Nr. 3044. Lafr.

Liegenschafts-Versteigerung.

Da bei der erstmals abgehaltenen Steigerung die Liegenschaften des Johann Steiger in Langensalza keinen Käufer fanden, so werden dieselben wiederholt versteigert:

Donnerstag, den 28. Juni 1849, Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zur Sonne alda, und der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag mit 1600 fl. gleichwohl nicht geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften: ein Flächenraum von 10 Sester 40 Ruthen, enthält eine Behausung mit Scheuer, Stallung, Hofraute, Gemüß- und Grasgarten, nebst Ackerfeld in Langensalza, neben Georg Serauer Wittwe und Christian Stulz.

Weitere Bedingungen werden bei der Steigerung eröffnet.

Lafr, den 14. Juni 1849.

Das Amtrevisorat.
Blater.

vd. E. Köpfer, Notar.

C.192 [3]2. Fünfte Aufl. — In Umschlag verpackt. — Preis: 1 Dukaten.

Der persönliche Schutz.

Medizinische Abhandlung über die Physiologie der Ehe und ihre geheimen Störungen, über die Gefahren der Jugend und des reiferen Alters, die größtentheils die Nachwehen von Vergehren der Kindheit sind, nach und nach alle Körper- und Geisteskräfte zerstören, alles Feuer und endlich selbst die Attribute der Männlichkeit vernichten; erläutert mit 40 Abbild. in farbigem Druck, betreffend die Anatomie, Physiologie und die Krankheiten der Zeugungstheile mit für Jedermann faßlicher Beschreibung des Baues, des Gebrauchs und der Funktionen derselben, sowie der durch Onanie und Anshweifungen auf sie hervorgerufenen Störungen etc. Nebst praktischen Bemerkungen über die heimlichen Gewohnheiten auf Schulen etc., über Nervenschwäche, Impotenz, Unfruchtbarkeit, syphilitische Krankheiten, über Rheumatismus, Gicht, Rückenmarksläsionen, Lungenleiden, Abzehrung etc. Anhang: Moyens préservatifs contre l'infection. — Durch publizirt von Dr. S. La' Merit in London. Stark vermehrt, und unter Mitwirkung mehrerer prakt. Aerzte herausgegeben von Laurentius in Leipzig. 3te Aufl. 8. 168 S.

Dieses nützliche und lehrreiche Buch sollte sich in Aller Händen befinden; es kann mit Wahrheit behauptet werden, daß über die verhandelten Gegenstände nie ein auch nur entfernt ähnliches jemals gedruckt worden ist. — Es ist auf Bestellung durch jede Buchhandlung, sowie direkt durch die Post (bei Angabe von bloß 4 Giffren auch poste restante), gegen portofreie Einsendung des obigen Preises, von Herrn Laurentius, Dorotheenstr. Nr. 1. in Leipzig, der auf Verlangen auch weitere Auskunft ertheilt, zu beziehen.

C.631. [3]1. Nr. 358. Karlsruhe. (Dünger-Versteigerung.) Der aus dem Fensgasse zu Müppurr pro 1849 sich ergebende Dünger wird am Samstag, den 23. d. Nachmittags um 2 Uhr, zu Müppurr im Strohweidhause öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Karlsruhe, den 18. Juni 1849.

Die Landesgeschäftsstelle.
M. Krauß.

C.501 [3]2. Heidelberg.

Gasthaus-Versteigerung.

Nachdem durch das Oberamt die auf 23. Mai anderweite Versteigerung mit Ersatz vom 22. Mai sührt und verfügt wurde, daß dieselbe 6 Wochen weiter hinaus gesetzt werden soll, so wird das den Gastwirth J. G. Kappeler Geleute dahier zugehörige Bohn- und Gasthaus zum Prinzen Mar dahier, Marktstraße Lit. B. Nr. 241 liegend; eins. die Krahenngasse, anf. Buchbändler Karl Winter, hinten verschiedene Hausbesitzer, 34 Ru-

then 12 Schuh 1 Zoll 9 Linien enthaltend, mit Real-Kaffee- und Billardgerechtigkeit versehen, auf richterliche Zugriffsverfügung

Montag, den 9. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhause versteigert und sogleich um den Schätzungswert angeschlagen.

Heidelberg, den 7. Juni 1849.

Bürgermeisteramt.
Winter.

vd. Bachmann.

C.602 [2]2. Wolsach. (Holzversteigerung.) Das in Domänenwäldungen des diesseitigen Forstbezirks im Birkhofsgebiete 1849/50 geschlagen werdende Holz wird vor dem Hiebe im Sommissionswege einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Dasselbe besteht beläufig aus folgenden Sortimenten, als:

97 Polländer Radelholz - Stämme I. Klasse (Bäume),
144 Polländer ditto II. Klasse (Meißbalken),
209 ditto III. Klasse (Kreuz- und Dicksbalken),
175 Stück Radelholz, Sägklöße,

2170 Stück ditto, Bauholz (Gemein- und Meßholz), 6 Klafter Fichtenkubelholz, 8 " Buchen Scheitholz, 341 " Nadelholz ditto, 216 " ditto Prägels Holz, und nebstdem in dem bis zur Fertigstellung der Schläge aus Dürrenändern, Windsfällen zc. aufbereitet werdenden Stamm- und Klafterholz. Im Allgemeinen wird hierzu bemerkt, daß 1) die Angebote auf das ganze, zum Hiebe kommende Holzquantum, jedoch nach den vorstehend bezeichneten Holzsortimenten getrennt, und zwar bei dem Bau- und Nutzholze nach dem Kubikfuß, bei dem Fichtenkubel- und Brennholz nach dem Klafter gegeben müssen; Angebote auf einzelne Partien oder Sortimente werden nicht angenommen; 2) die Submissionen bis zum 2. Juli d. J. Schlag 11 Uhr Vormittags mit der Aufschrift: "Gebote auf das in Domänenwaldungen des Forstbezirks Wolfach dem Verkaufe vor dem Hiebe ausgelegte Holz" versehenigt bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind; 3) die Eröffnung der Submissionen an gedachtem Tage und zur bezeichneten Stunde vorgenommen und der Zuschlag alsbald erteilt, wenn der festgesetzte Anschlag oder mehr geboten wird; die Submissionen werden daher zum Erscheinen eingeladen; 4) die weiteren ausführlichen Bedingungen bei der Bezirksforsterei Wolfach zur Einsicht offen liegen, und zur Vorzeigung der bereits ausgezeichneten Schläge Domänenwaldhüter Alois Schmid in Hippoldsbau beauftragt ist. Wolfach, den 11. Juni 1849. Die Bezirksforsterei. Bach.

C.612.[3]2. Hechingen. (Aufschr.) Florian Kädle von Hausen, diezeitigen Fürstentums, welcher schon seit längerer Zeit von seinem Wohnorte abwesend ist, und dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, wird hiermit aufgefordert, Anstands dieses in seine Heimath zurückzuführen, und bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, um in einer Kriminalsache als Zeuge einvernommen werden zu können. Sämtliche Zivil- und Polizeibehörden werden ersucht, den Florian Kädle im Betretungsfalle zur alsbaldigen Heimkehr — und zwar nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln — zu veranlassen. Hechingen, den 16. Juni 1849. Fürstlich Hohenzollern'sches Oberamtsgericht. Werner.

C.614.[3]2. Mosbach. (Steckbrief.) Oberleitmann Munkel, sämtlich von Pain-Korporal Theobald, (Stadt-Amts-Buchsen), Korporal Ziegler von Pemsbach (Amis-Buchsen), Oberfeldwebel Schäfer von Jimmern (Amis-Buchsen), haben sich ohne Urlaub ihres Hauptmanns entfernt. Sämtliche Behörden sind aufgefordert, dieselben augenblicklich zu verhaften und an das Auditorat Heidelberg abzuliefern. Mosbach, den 16. Juni 1849.

C.608.[3]3. Nr. 1721. Durlach. (Zahnbindung.) Philipp Zinngraf von Durlach, welcher daher wegen Straßenraubs in Untersuchung steht, ist unterm 14. d. M. aus dem Amtsgefängnis entwichen. Wir ersuchen daher sämtliche Polizeibehörden, auf den Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern. Durlach, den 14. Juni 1849. Das Oberamt. L. Stöffer.

C.616.[3]2. Nr. 7646. Mößkirch. (Zahnbindung.) Josef Hilbrand von Emmingen ab Egg, welcher eines Pferde Diebstahls beschuldigt ist, hat auf dem Transporte von Heberlingen nach Pfullendorf Gelegenheit gefunden, zu entspringen. In dem wie eine Gehaltsbeschreibung des Flüchtigen hier beifügen, ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle gefänglich hierher abzuliefern. Gehaltsbezeichnung. Größe, 5' 8". Statur, schlank. Haare, braun. Stirne, mittlere. Augenbrauen, braun. Augen, blaugrau. Nase, spitz. Mund, klein. Kinn, mit einem Grübchen. Bart, hellbraun. Gesicht, oval. Zähne, gut. Kennzeichen, keine. Mößkirch, den 14. Juni 1849. Das Bezirksamt. Stein.

C.601.[3]3. Nr. 12368. Billingen. (Zahnbindung.) Der daher wegen Urkundenfälschung in Untersuchung stehende Schreiber Karl Provençe von Donaueschingen, dessen Signalment wir nachstehend beifügen, hat sich auf seinem Transporte von Konstanz hierher flüchtig gemacht, indem er auf seiner

ersten Station im Amtsgefängnisse zu Radolfszell in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. ausgebrochen ist. Wir ersuchen daher die Behörden, auf diesen Verbrecher zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle hierher transportieren zu lassen. Signalment. Alter, 49 Jahre. Größe, 5' 7". Statur, stark. Haare, schwarz. Stirne, breit. Augen, braun. Nase, proportionirt. Mund, do. Kinn, breit. Bart, schwarz. Gesicht, oval. Farbe, braun. Zähne, gut. Besondere Kennzeichen, keine. Billingen, den 13. Juni 1849. Das Bezirksamt. Schilling.

C.620.[3]2. Nr. 20,980. Lahr. (Auforderung.) In Untersuchungsachen gegen Kreuzwirth Anton Disch von Lahr, wegen Beinträchtigung und Dmögungs-Defraudation. Anton Disch von Lahr, vormals Kreuzwirth daber, steht wegen Beinträchtigung in Untersuchung. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen daber zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzugeben. Lahr, den 11. Juni 1849. Das Oberamt. Bachelin.

C.594.[3]3. Nr. 541. Karlsruhe. (Auforderung.) Wer an die Lederhandlung Seeligmann Levis daber irgend eine Zahlung zu leisten hat, ist hiermit aufgefordert, seine Schuligkeit längstens bis zum 23. Juli d. J. an Seeligmann Levis Sohn daber der Theilung wegen abzutragen, ansonst gerichtlich gegen ihn eingeschritten werden müßte. Karlsruhe, den 14. Juni 1849. Der Districtnotar. J. Dumas.

C.561.[3]3. Nr. 17,088. Bruchsal. (Auforderung.) Johann Andreas Harlacher von Ulmstadt ging als Maurergeselle 1839 in die Fremde, und ließ seit 1841 nichts mehr von sich hören. Auf Ansehen seiner Verwandten wird er und seine allenfallsigen Erben hiermit aufgefordert, zum Empfang seines in 263 fl. bestehenden Vermögens sich daber binnen Jahresfrist zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen werden soll. Bruchsal, den 26. Mai 1849. Das Oberamt. Leiblein.

C.539.[3]2. Nr. 7304. Heidelberg. (Verkaufmachung.) In Sachen des Bierbrauers Johann Klar in Heidelberg, N. gegen seinen früheren Wirtschaftspächter Karl Mäler, Forderung von 236 fl. 25 kr. nebst Verzugszinsen. Beschl. Da der Beklagte ungeachtet des Zahlungsbefehls vom 20. Januar 1849, Nr. 2552, weder Zahlung geleistet, noch seine Verbindlichkeit widerprochen hat, so wird auf Klägers Anrufen die Forderung für zugestanden, jede Schuldrede dagegen für veräußert erklärt, und Beklagter angewiesen, den Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändvollstreckung zu befriedigen. Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wird ihm dieses ergangene Erkenntnis auf diesem Wege bekannt gemacht. Heidelberg, den 9. Februar 1849. Das Oberamt. v. Freese.

C.526.[3]3. Nr. 6526. Wolfach. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Lorenz Petim, Franziska, geb. Bruder von Wolfach, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Es sey zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann die bedungene allgemeine Gütergemeinschaft für aufgelöst und die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Verbringen im Betrage von 2000 fl. sofort an sich zu ziehen, und es habe der Beklagte die Kosten zu tragen. Wolfach, den 4. Juni 1849. Das Bezirksamt. Kelleisen.

C.577.[3]3. Nr. 10,610. Oberkirch. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Stadtmüllers Ignaz Walz von hier, Antonia, geb. Mast, von Oberkirch, gegen ihren Ehemann, wegen Vermögensabsonderung, wird erkannt: Der thatsächliche Klagevortrag sey für zugestanden, und jede Schuldrede für veräußert zu erklären, — in der Hauptsache sey anzuzuschreiben, — das das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzulösen, und Beklagter in die Kosten zu verfallen ist. Oberkirch, den 16. Mai 1849. Das Bezirksamt. v. Litfchi.

C.623. Nr. 11,139. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Parators Seippel von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 20. Juli 1849,

Vormittags 8 Uhr, auf diezeitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Karlsruhe, den 12. Juni 1849. Das Stadtmamt. S. R. d. A. B. T. A. Barnköning. vdt. L. Schöndhaler, A. J.

C.567.[3]3. Nr. 9730. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Gegen die Handlung Stempf und Widmann von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 3. Juli 1849, Vormittags 8 Uhr, auf diezeitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Karlsruhe, den 2. Juni 1849. Das Stadtmamt. Querrillot.

C.592.[3]2. Nr. 27,206. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Martin Selzer von Heidesheim haben wir Gant erkannt und anderweite Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 9. Juli d. J., früh 9 Uhr, anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. Dies wird insbesondere auch dem an unbekanntem Orte abwesenden bekannten Gläubiger Nikolaus Selzer von Heidesheim eröffnet. Heidelberg, den 5. Juni 1849. Das Oberamt. Dr. Juchli.

C.605.[3]2. Nr. 17,329. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Handelsmanns Gustav Kreuzburg von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 23. Juli 1849, früh 8 Uhr, auf diezeitiger Gerichtskanzlei angeordnet. Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Vergleich, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Bruchsal, den 31. Mai 1849. Das Oberamt. v. Berg. vdt. Hamminger, Akt. jur.

C.560.[3]2. Nr. 17,353. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Rosenwirths Joseph Sölsener von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 16. Juli d. J., früh 8 Uhr, auf diezeitiger Gerichtskanzlei angeordnet. Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Vergleich, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Bruchsal, den 30. Mai 1849. Das Oberamt. v. Berg. vdt. Hamminger, Akt. jur.

C.629.[3]1. Nr. 6902. Pfullendorf. (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann Johann

Georg Balter daber haben wir unterm 21. v. M. die Gant, welche vom gleichen Tage an für eröffnet gilt, erkannt, und zum Schuldnerichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Donnerstag, den 12. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Pfullendorf, den 12. Juni 1849. Das Bezirksamt. vdt. Baibel, A. J.

C.634. Nr. 10,090. Püfingen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Farrers Schaumann in Unabdingen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 25. Juli 1849, früh 9 Uhr, auf diezeitiger Amtskanzlei anberaumt; wozu alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, mit dem anher vorgeladen werden, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Anrechnung des Beweises mit Urkunden oder andern Beweismitteln. Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht und in dieser Beziehung die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen des-tretend angesehen werden. Püfingen, am 14. Juni 1849. Das Bezirksamt. L. u. m. p. v. B.

C.632.[3]1. Nr. 11,301. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Die ledige Maria Imhof von Wilsgraben hat sich entschlossen, nach Amerika auszuwandern. Alle Diejenigen, welche an die Genannte Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf Montag, den 2. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumten Tagfahrt anzumelden, widrigenfalls man ihnen später dazu nicht mehr verhelfen kann. Tauberbischofsheim, den 8. Juni 1849. Das Bezirksamt. Scheuermann.

C.627.[3]2. Nr. 11,580. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ludwig Häfner, Ludwig Faust, Primus Faust, Franz Anton Mülling und Magnus Mann von Königheim haben sich entschlossen, nach Amerika auszuwandern, weshalb alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Genannten zu machen haben, aufgefordert werden, solche in der auf Montag, den 2. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordneten Tagfahrt anzumelden, widrigenfalls man ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen kann. Tauberbischofsheim, den 12. Juni 1849. Das Bezirksamt. Scheuermann.

C.628.[3]1. Nr. 11,663. Tauberbischofsheim. (Verkaufmachung.) Für den gefesteten Johann Weber daber ist bis zu seiner Wiedergewinnung ein Verwalter, welcher für dessen Vermögen und Person zu sorgen hat, bestellt, und als solcher Gerbermeister Alois Henn daber heute verpflichtet worden; wozu bemerkt wird, öffentliches Kennnis gebracht wird. Tauberbischofsheim, den 12. Juni 1849. Das Bezirksamt. Scheuermann.

C.621.[3]2. Nr. 9959. Achern. (Entmündigung.) Karl Strübel von Oberachern wird wegen Blödsinn entmündigt und ihm der Bürger Jakob Strübel von da als Vormund bestellt. Achern, den 5. Juni 1849. Das Bezirksamt. Litfchi.

C.633. Nr. 10,832. Karlsruhe. (Praktikumsbescheid.) In der Gant über das Vermögen des Schuhmachers Georg Baumann daber werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der Liquidationstagfahrt vom 18. v. M. anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen. Karlsruhe, den 9. Juni 1849. Das Stadtmamt. Querrillot.

C.635. Nr. 10,092. Püfingen. (Praktikumsbescheid.) In der Gant des Matthias Gut aus Püfingen, werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Püfingen, den 13. Juni 1849. Das Bezirksamt. L. u. m. p.

C.618. Nr. 12,219. Donaueschingen. (Praktikumsbescheid.) Von der Gantmasse des Georg Schäfer von Gumadingen werden mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, welche solche bis jetzt nicht angemeldet haben. Donaueschingen, den 13. Juni 1849. Das Bezirksamt. Ris.

C.617. Nr. 12,215. Donaueschingen. (Praktikumsbescheid.) Wer bis zur Tagfahrt vom 6. d. M. seine Ansprüche gegen die Gantmasse des Georg Scherzinger in Gumadingen nicht angemeldet wird damit von derselben ausgeschlossen. Donaueschingen, den 14. Juni 1849. Das Bezirksamt. Ris.